



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

|                                                                                        |   |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Journal: Stempelsteuer wird jahresweise berechnet .....                                | 2 |
| Split-Payment-Verfahren wird um weitere drei Jahre verlängert .....                    | 2 |
| Treibstoff-Bonus für die Landwirtschaft 2026: Steuergutschrift, Antrag & Fristen ..... | 3 |
| Treibstoff-Bonus im Straßenverkehr: Ausweitung auf Busvermietung mit Fahrer .....      | 4 |
| Aussetzung bestimmter Mitteilungen der Agentur der Einnahmen .....                     | 4 |
| Neue Regelungen für Einnahmen aus E-Ladestationen .....                                | 5 |

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Journal: Stempelsteuer wird jahresweise berechnet

Mit der Antwort Nr. 144/2026 vom 13. Juli 2026 hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, wie die Stempelsteuer auf das Journal zu berechnen ist. Demnach ist die für die Steuerpflicht maßgebliche Anzahl von 2.500 Registrierungen für jedes Geschäftsjahr getrennt zu ermitteln. Ein Übertrag nicht ausgeschöpfter Kontingente auf das folgende Geschäftsjahr ist nicht zulässig. Die Agentur der Einnahmen bestätigt somit, dass der Zähler der Registrierungen mit jedem neuen Geschäftsjahr wieder bei null startet. Werden somit beispielsweise im ersten Geschäftsjahr 1.500 und im zweiten Geschäftsjahr 800 Registrierungen vorgenommen, so ergeben sich daraus keine kumulierten 2.300 Registrierungen, sondern zwei getrennt zu beurteilende Zeiträume. Die Folge ist, dass in beiden Jahren die Stempelsteuer beglichen werden muss.

### Höhe der Stempelsteuer

Pro angefangenem Geschäftsjahr und 2.500 Registrierungen ist deshalb zu entrichten:

- § 16 Euro für Kapitalgesellschaften;
- § 32 Euro für alle übrigen Rechtssubjekte (u. a. Einzelunternehmen und Personengesellschaften).

Die Stempelsteuer ist innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres zu entrichten – bei einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr somit in der Regel bis zum 30. April des Folgejahres. Die Zahlung erfolgt über das Vordruckmodell F24 unter Angabe des Steuercodes 2501.

**Hinweis:** Die Antwort Nr. 144/2026 – und die ihr zugrunde liegende Regel der 2.500 Registrierungen – **betrifft ausschließlich digital geführte Journale**. Für Journale, die weiterhin in Papierform geführt werden, bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert: Bemessungsgrundlage sind nach wie vor alle 100 angefangenen Seiten, die Steuer wird vor Ingebrauchnahme der neuen 100 Seiten fällig, und ihre Höhe richtet sich weiterhin nach der Rechtsform.

### Split-Payment-Verfahren wird um weitere drei Jahre verlängert

Mit der jüngsten Auskunft des Wirtschafts- und Finanzministeriums (MEF) vom 30. Juni 2026 bestätigt das Ministerium die Genehmigung der EU, das sogenannte Split-Payment-Verfahren (Art. 17-ter DPR Nr. 633/1972) bis zum 30. Juni 2029 weiter anzuwenden. Die ursprüngliche Ermächtigung war bis zum 30. Juni 2026 befristet. Damit erfolgt bereits die vierte Verlängerung dieser 2015 eingeführten Sondermaßnahme, wobei die Anwendung ab dem 1. Juli 2026 ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Zur Erinnerung, beim Split-Payment-Verfahren wird die auf einer Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht vom liefernden Unternehmen vereinnahmt, sondern vom Auftraggeber getrennt vom Nettobetrag direkt an die

Finanzverwaltung abgeführt. Das liefernde Unternehmen erhält somit ausschließlich den Nettobetrag der Rechnung, während die Mehrwertsteuer unmittelbar an den Fiskus fließt.

### Anwendungsbereich bleibt unverändert

Der subjektive Anwendungsbereich des Verfahrens wird durch die Verlängerung nicht verändert. Es betrifft weiterhin:

- § öffentliche Verwaltungen (Pubbliche Amministrazioni);
- § von öffentlichen Körperschaften kontrollierte Gesellschaften.

## Treibstoff-Bonus für die Landwirtschaft 2026: Steuergutschrift, Antrag & Fristen

Mit dem Interministerialdekret MASAF-MEF Nr. 0365846 vom 27. Juli 2026 wurden die operativen Modalitäten für die Steuergutschrift („credito d'imposta“) auf den Treibstoffkauf in der Landwirtschaft festgelegt. Damit können landwirtschaftliche Betriebe für die im Frühjahr 2026 erhöhten Treibstoffkosten eine Vergünstigung in Anspruch nehmen, sofern sie fristgerecht bei der AGEA einen entsprechenden Antrag stellen. Begünstigt sind all jene landwirtschaftliche Unternehmen, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- § in der Handelskammer als Landwirt registriert sein;
- § als Landwirt bei der INPS versichert sein oder
- § über eine Mehrwertsteuernummer im Bereich der Landwirtschaft (Ateco 01) zu verfügen.

Ausgeschlossen sind Betriebe, gegen die eine noch nicht erfüllte Rückforderungsanordnung für staatliche Beihilfen vorliegt sowie Betriebe, die sich bereits am 28. Februar 2026 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden.

### Bezugszeitraum und Höhe der Steuergutschrift

Berücksichtigt werden die Ausgaben für den Kauf von Diesel und Benzin für landwirtschaftliche Maschinen (u. a. Traktoren, Erntemaschinen, Beregnungspumpen) in den Monaten März, April und Mai 2026. Nicht begünstigt sind jene für den Ankauf von Pkws und gewerblichen Transportmitteln.

- § Höhe der Gutschrift: bis zu 20 % der dokumentierten, zulässigen Nettoausgaben;
- § Höchstbetrag: 50.000 Euro pro Unternehmen;
- § Gesamtbudget: 90 Millionen Euro für 2026 – bei Überschreitung der verfügbaren Mittel erfolgt eine proportionale Kürzung der zuerkannten Beträge.

#### Beispiel

Ein kleinerer Betrieb mit dokumentierten Treibstoffausgaben (netto, ohne MwSt.) von 8.000 Euro erhält eine Steuergutschrift von 1.600 Euro (20 % von 8.000 Euro) – der Betrag liegt weit unter dem Höchstbetrag und wird somit vollständig ausbezahlt.



## Antragstellung und Fristen

Der Antrag ist über die AGEA-Plattform einzureichen – entweder direkt oder über ein bevollmächtigtes landwirtschaftliches Beistandszentrum (CAA). Anzugeben sind die Betriebsdaten, die Höhe der getätigten Ausgaben sowie Kopien der entsprechenden Rechnungen.

- § Frist für die Antragstellung bei der AGEA: 30. September 2026;
- § Frist für die Nutzung der Steuergutschrift: 31. Dezember 2026 – ausschließlich kompensierbar über das Modell F24.

## Treibstoff-Bonus im Straßenverkehr: Ausweitung auf Busvermietung mit Fahrer

Mit dem sogenannten „Decreto Carburanti“ (DL. 33 vom 18. März 2026) hat die italienische Regierung eine außerordentliche Steuergutschrift für gewerbliche Unternehmen im Güterkraftverkehr eingeführt, um die stark gestiegenen Kraftstoffkosten abzufedern. Anspruchsberechtigt sind:

- § Personen und Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Italien, die im entsprechenden nationalen Berufsverzeichnis eingetragen sind (conto terzi);
- § Personen und Unternehmen, die im Besitz einer Lizenz zum Werkverkehr sind (conto proprio);
- § Unternehmen, die in anderen EU-Mitgliedsstaaten gegründet wurden, jedoch die Voraussetzungen laut EU-Recht für den Güterkraftverkehr erfüllen.

Die Förderung wird auf Grundlage der Mehrkosten in den Monaten März bis August 2026 im Vergleich zum Referenzmonat Februar 2026 berechnet. Die Steuergutschrift, welche bis zu 70 Prozent der Mehrkosten betragen kann, ist bis zum 31. Dezember 2026 ausschließlich über das Formular F24 verrechenbar und unterliegt weder der Einkommenssteuer noch der IRAP. Zudem ist eine Kumulierung mit anderen Förderungen möglich. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 63/2026 wurde der Anwendungsbereich von der genannten Steuergutschrift auf folgende Kategorien des Personenverkehrs erweitert:

- § öffentlicher Personenlinienverkehr (Nah-, Fern- und Regionalverkehr) auf Grundlage einer Betriebskonzession bzw. eines Dienstleistungsvertrags mit der öffentlichen Hand;
- § Busvermietung mit Fahrer (Noleggio autobus con conducente, NCC) gemäß Gesetz Nr. 218/2003.

Begünstigt sind dabei ausschließlich Fahrzeuge der Emissionsklassen Euro V und Euro VI. Die konkreten Zugangs- und Berechnungsmodalitäten für diese Steuergutschrift müssen noch durch ein interministerielles Durchführungsdekret festgelegt werden. Laut einer aktuellen Mitteilung des Verkehrsministeriums wird das Durchführungsdekret Anfang September veröffentlicht. Der Antrag ist über die Website der Zollverwaltungsbehörde (ADM) mittels SPID oder CIE zu stellen, wobei hierfür ein Zeitraum von 15 Tagen vorgesehen ist.

## Aussetzung bestimmter Mitteilungen der Agentur der Einnahmen

Die Agentur der Einnahmen setzt im Sommer teilweise die Zustellung bestimmter steuerlichen Mitteilungen aus. Im Zeitraum 1. bis 31. August 2026 werden keine Mitteilungen aufgrund automatisierter und formaler Kontrollen sowie zur getrennten Besteuerung versendet. Auch Compliance-Schreiben sind von der Aussetzung betroffen.

Darüber hinaus werden im Zeitraum 1. August bis 4. September 2026 die Fristen für die Beantwortung von Schreiben ausgesetzt, die zur Vorlage zusätzlicher Informationen und Unterlagen auffordern.

Die Aussetzung gilt nicht für dringende und nicht aufschiebbare Fälle. Dazu zählen insbesondere Verfahren im Zusammenhang mit Insolvenz- bzw. Konkursverfahren sowie Sachverhalte, die eine strafrechtliche Anzeige erfordern könnten.

## Neue Regelungen für Einnahmen aus E-Ladestationen

Seit dem 1. Januar 2026 gelten neue Regelungen für die elektronische Speicherung und Übermittlung nicht fakturierter Einnahmen aus Ladevorgängen über E-Ladestationen.

Die Betreiber von E-Ladestationen müssen im Portal „Fatture e Corrispettivi“ die mit den Ladebuchsen verbundenen Geräte, die sogenannten „Server Energia“, registrieren und ihrer Partita-IVA zuordnen. Die Server Energia ermöglichen die Speicherung und elektronische Übermittlung der Daten aus den Ladevorgängen.

Die technischen Vorgaben wurden mit dem Provvedimento der Agentur der Einnahmen vom 12. Dezember 2025 auf Grundlage des D.Lgs Nr. 127/2015 festgelegt.

In einer Pressemitteilung vom 3. Juni 2026 hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, dass die Übermittlung der Daten ab dem 23. Juni erfolgen kann, sobald der entsprechende Übermittlungskanal auf dem Portal „Fatture e Corrispettivi“ aktiviert wird.

Für die Übermittlung der Einnahmen gelten folgende Fristen:

- § Einnahmen aus dem Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai 2026: Übermittlung bis 6. August 2026.
- § Einnahmen ab Juni 2026: Übermittlung jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats. Die Einnahmen aus Ladevorgängen im Juni 2026 sind somit bis spätestens 31. Juli zu übermitteln.

Ausserhofer & Partner GmbH